

Gemeinde Savognin

Benutzungsordnung für die Gemeindelokalitäten und Aussenanlagen in Grava



A. Allgemeines

Art. 1 **Grundsatz**

Das Schulgebäude und die Turnhalle mit den dazugehörigen Aussenanlagen haben in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen (gilt nicht für Gemeindesaal und Saalküche).

Soweit es sich mit den Bedürfnissen der Schule vereinbaren lässt, können die Räumlichkeiten und Anlagen Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt werden.

Das ganze Schulareal inkl. der Turnhalle gilt für Schüler und Lehrpersonal als suchtmittelfreie Zone. Der Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln ist in dieser Zone für Schüler jederzeit verboten. Ausserhalb der Schulzeit gilt dieses Verbot für Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene nicht. Den Weisungen „ Hausordnung Mehrzweckgebäude Grava“ ist Folge zu leisten (siehe Anhang 1).

Art. 2 **Bewilligung**

Die Benutzung von Gemeindelokalitäten oder Aussenanlagen bedarf einer behördlichen Bewilligung durch die Gemeinde. Zuständig für die Erteilung einer Bewilligung für die Benutzung von den Gemeindelokalitäten ist die Gemeinde. Gesuche sind schriftlich dem zuständigen Hauswart einzureichen (gem. Art. 4).

Art. 3 **Spielplatz und Spielfeld**

Der Spielplatz und das Spielfeld stehen, soweit nicht durch den Schulbetrieb oder durch Benutzungsbewilligung belegt, der Bevölkerung zur Benutzung offen.

B. Benutzungsgesuche

Art. 4 **Gesuche**

Für die Benutzung von Gemeindelokalitäten und Aussenanlagen sind Benutzungsgesuche schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem Benutzungstermin dem zuständigen Hauswart einzureichen. Schulzimmer dürfen nicht von Vereinen oder anderen Institutionen benutzt werden. Ausnahmebewilligungen für die Benutzung der Schulzimmer erteilt nur der Schulverband „Consorti da scola Surses“ auf Anfrage.

Art. 5 **Benutzungsrecht**

Grundsätzlich besteht kein Anrecht auf die Benutzung der Gemeindelokalitäten. Es werden zuerst einheimische Vereine und Organisationen berücksichtigt. Die Gemeindelokalitäten werden grundsätzlich nicht für private Anlässe wie Hochzeiten, Geburtstage etc. zur Verfügung gestellt. Für Veranstaltungen und Kurse welche einem öffentlichen Publikum angeboten werden, stellt die Gemeinde die Lokalitäten zur Verfügung (z.B. Yoga, Zumba, Pilates etc.). Ebenso können halböffentliche Anlässe genehmigt werden (z.B. GV Bergbahnen, Mitgliederversammlung einer Genossenschaft etc.).

Art. 6 **Orientierung**

Die Bewilligungen, der Nutzungs- und der Zeitplan werden schriftlich vom Hauswart, nach Absprache mit dem Bauamt erlassen und gehen in Kopie an die Gemeindeverwaltung/Bauamt.

Art. 7 **Entzug**

Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden,
- b) die Nutzungsordnung und Weisungen des Hauswartes missachtet werden,

- c) die Räumlichkeiten ihren Zwecken entfremdet werden,
- d) wiederholte Beschädigungen der Lokale, Geräte und Einrichtungen vorkommen,
- e) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden,
- f) Reparaturen und Gebühren nicht bezahlt werden,
- g) ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt.

C. Benutzungsordnung von Gemeindelokalitäten

Art. 8 **Benutzungszeiten Schulräume und Turnhalle**

Die Räumlichkeiten stehen den Benutzern im Normalfall bis 22.00 Uhr zur Verfügung und müssen bis 22.15 Uhr verlassen sein.

Die Räumlichkeiten bleiben geschlossen:

- a) an Samstagen sowie Sonn- und allgemeinen Feiertagen
- b) in den Schulferien

Ausnahmebewilligungen erteilt die Geschäftsleitung der Gemeinde.

Art. 9 **Bedienung**

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten ist ausschliesslich Sache des Hauswartes oder kann von ihm delegiert werden. Der Aufenthalt in sämtlichen Räumen zu anderen als den bewilligten Zeiten ist den Benutzern nicht gestatten.

Art. 10 **Reparaturen/Reinigung**

Ist die Benutzung der zugeteilten Räume wegen Vornahme von Reparaturen und Reinigungen oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Benutzer rechtzeitig durch den Hauswart verständigt.

Art. 11 **Sorgfaltspflicht**

Der Schule gehörende Einrichtungen, deren Benutzung ausdrücklich gestattet wurde, sind mit aller Sorgfalt zu handhaben. In sämtlichen Räumen ist grösste Reinlichkeit zu beachten. Für Vereine ist der Vorstand verantwortlich. Er haftet für allfällige Schäden, den der Benutzer an Gebäude, Einrichtungen und anderem Mobiliar verursacht.

Geräte und Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu handhaben. Für verursachte Beschädigungen haften die Vereine/Benutzer. Beschädigungen sind sofort dem Hauswart zu melden.

Art. 12 **Vereinseigene Geräte**

Das Auf- und Einstellen von Vereinsmobiliar und -geräten ist nur mit Bewilligung der Geschäftsleitung der Gemeinde gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist der Eigentümer selbst haftbar.

Art. 13 **Belegungsplan**

Die Benutzungsdaten der Gemeindelokalitäten und Aussenanlagen, die wiederkehrend wöchentlich gebraucht werden (Männerchor, Turnverein etc.), müssen bis Ende Mai für das nächste Semester dem Hauswart angefragt und angegeben werden. Die darin festgesetzten Zeiten sind für alle verbindlich und dürfen nur mit der Bewilligung der Geschäftsleitung der Gemeinde abgeändert werden.

Belegungen von übergeordnetem Interesse (z.B. Gemeindeversammlungen, Schulveranstaltungen, Ausstellungen etc.) haben Priorität. Ansonsten werden die Bewilligungen nach Eingang behandelt und erteilt. Jeder Verein oder Organisation hat bei einer Aufführung jeweils das Wochenende freies Benutzungsrecht. Die Verantwortlichen müssen sich mit dem Hauswart absprechen.

Art. 14 **Übergabe und Abnahme**

Gemeindesaal, Bühne, Foyer und andere Nebenräume werden vom Hauswart übergeben. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen sind Gemeindesaal, Bühne, Foyer und Nebenräume bis auf den darauffolgenden Abend um 17.00 Uhr aufzuräumen. Nach jeder Benutzung sind die Anlagen und Räume so zu hinterlassen, dass die nachfolgenden Benutzer den Betrieb ungehindert aufnehmen können.

Dem Hauswart untersteht die Kontrolle der Rückgabe. Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten. Für Schäden haftet der Veranstalter. Für die Benutzung der Verstärkeranlage ist vom Veranstalter ein Verantwortlicher zu bestimmen. Dieser ist mit dem Veranstalter solidarisch gegenüber der Gemeinde verantwortlich.

Art. 15 **Fussbekleidung**

In der Turnhalle darf nur in Hallenschuhen, die keine Beschädigungen oder Abfärbungen verursachen, geturnt und gespielt werden.

Art. 16 **Gerätebenutzung**

Für vorübergehende Wegnahme von Geräten, Matten und sonstigen Utensilien zu Unterhaltungs- und Vorstellungszwecken ist das Einverständnis des Hauswarts notwendig.

Art. 17 **Ordnungsdienst**

Die benutzten Turngeräte sind nach Schluss der Übungen in Ordnung zu stellen und an die vorgesehenen Abstellplätze zurückzustellen.

D. Benutzungsordnung für Aussenanlagen

Art. 18 **Belegungsplan**

Gemäss Art. 13

Art. 19 **Vereinsanlässe**

Für die Durchführung eines Vereinsanlasses auf den Aussenanlagen ist eine spez. Bewilligung der Geschäftsleitung der Gemeinde einzuholen, die auch u.a. die Übergabe/Rücknahme der Anlage regelt.

Art. 20 **Verantwortung**

Die Benutzung der Aussenanlagen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer resp. deren gesetzl. Vertreter. Für Schäden haften die Benutzer, resp. bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt.

E. Finanzielles

Art. 21 **Gebühren/Tarife**

Diese richten sich nach der Gebührenordnung gemäss Anhang 2. Ebenfalls erlässt der Gemeindevorstand eine Preisliste für die Miete der Apparate und das Geschirr (siehe Anhang 3). Dem Gemeindevorstand steht es frei, einheimischen Vereinen die Gebühr teilweise oder ganz zu erlassen.

Art. 22 **Ausnahmen**

In besonderen Fällen, insbesondere bei Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Gruppen, kann der Gemeindevorstand auf Gesuch hin die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

F. Schlussbestimmungen

Art. 23 **Beschwerde**

Gegen jede, gestützt auf diese Verordnung ergangene Verfügung der Gemeinde kann beim Gemeindevorstand Beschwerde geführt werden. Der Gemeindevorstand entscheidet endgültig.

Art. 24 **Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom 26. Mai 2014 in Kraft und ersetzt allfällige bisherige Abmachungen.

Gemeindevorstand Savognin

Patric Vincenz

Gemeindepräsident

Beat Jenal

Gemeindeschreiber